

Aktenzeichen: 5 AS 18/93

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 12. Oktober 1993

- 5 AS 18/93 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 16. August 1993

- 6 Ca 5755/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6; GVG § 17 a Abs. 2, 4 n.F.; ArbGG § 48 Abs. 1
n.F.

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 18/93

6 Ca 5755/93 Düsseldorf

B e s c h l u ß :

In Sachen

pp

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgericht am 12. Oktober 1993
beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Bayreuth bestimmt.



G r ü n d e :

1. Die Klägerin wendet sich gegen die ordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte vom 17./25. Mai 1993.

Die Klägerin wohnt in Limmersdorf (Arbeitsgerichtsbezirk Bayreuth); die Beklagte hat ihren Hauptsitz in Düsseldorf. Die Klägerin ist von ihrem Wohnort aus tätig und leitet Schlankheitskurse im "Gebiet 18" (Nürnberg), zu dem auch ihr Wohnort gehört.

Am 3. Juni 1993 erschien die Klägerin bei der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts Bayreuth. Es wurde die vorliegende Kündigungsschutzklage aufgenommen. In der maschinenschriftlichen Fassung der Klage heißt es, die Klage werde erhoben "zum Arbeitsgericht Bayreuth". Die Klage ist von der Klägerin und dem Rechtspfleger des Arbeitsgerichts Bayreuth unterzeichnet. Das Wort "Bayreuth" ist in dem in der Gerichtsakte eingelebten Exemplar mit andersfarbigem Stift von Hand durchgestrichen und durch das Wort "Düsseldorf" ersetzt worden. Das Arbeitsgericht Bayreuth sandte die Klage an das Arbeitsgericht Düsseldorf, das die Zustellung veranlaßte und Gütetermin anberaumte.

Mit Schriftsatz vom 24. Juni 1993 beantragte die Klägerin Verweisung des Rechtsstreites an das Arbeitsgericht Bayreuth. Zur Begründung führte sie aus, ihr sei ein fester räumlicher Bezirk zugewiesen worden. Deshalb richte sich der Ort der Vertragserfüllung nach ihrem Wohnsitz. Sie habe deshalb auch die Klage ei-



gens zum Arbeitsgericht Bayreuth erhoben; wenn dann der Rechtspfleger die Klage zum Arbeitsgericht Düsseldorf erhebe, könne ihr das nicht zum Nachteil gereichen.

Im Güte Termin vom 12. Juli 1993 beantragten die Prozeßbevollmächtigten beider Parteien die Entscheidung des Vorsitzenden als Einzelrichter zur Frage der örtlichen Zuständigkeit. Darauf verkündete der Vorsitzende den folgenden Beschluß:

Das Arbeitsgericht Düsseldorf erklärt sich für örtlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Bayreuth.

Dieser Beschluß wurde nicht begründet. Das Arbeitsgericht Düsseldorf sandte die Akten sodann an das Arbeitsgericht Bayreuth. Dieses lehnte durch Beschluß vom 2. August 1993 "die Übernahme des Rechtsstreits vom zunächst angerufenen Arbeitsgericht Düsseldorf" ab und sandte die Akte an das Arbeitsgericht Düsseldorf zurück. Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht gemäß § 36 Nr. 6 ZPO zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Bayreuth.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Die Arbeitsgerichte Düsseldorf und Bayreuth haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt, ersteres durch formell unanfechtbaren Beschluß (§ 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 GVG n.F.) vom 12. Juli 1993,



letzteres durch seinen die Übernahme endgültig ablehnenden Beschluß vom 2. August 1993, der sachlich als Rückverweisung anzusehen ist (BGHZ 102, 338, 340).

2.a) Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann dies Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschluß vom 1. Juli 1991 - 5 AS 4/92 - EzA § 17 a GVG Nr. 1, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., § 36 Rz 25, 28; einschränkend zum neuen Recht Zöllner/Gummer, aaO, GVG § 17a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 - aaO, zu



II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Düsseldorf nicht. Der Verweisungsbeschuß ist zwar entgegen § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 4 Satz 2 GVG n.F. nicht begründet. Dies ist aber nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. neuestens Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 - aaO) zumindest dann unschädlich, wenn sich der Verweisungsgrund aus der Akte ergibt. Das ist hier der Fall. Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat sich erkennbar die Auffassung der Klägerin zu eigen gemacht, wonach das Arbeitsgericht Bayreuth nach § 29 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig ist und die von ihr, der Klägerin, nicht veranlaßte Weiterleitung der Klage an das Arbeitsgericht Düsseldorf ihr nicht zum Nachteil gereichen kann.

Der Verweisungsbeschuß ist auch entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts Bayreuth nicht etwa deshalb nichtig, weil er nicht von der vollbesetzten Kammer, sondern vom Vorsitzenden allein erlassen worden ist. Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG n.F. ergeben Beschlüsse nach § 17 a GVG n.F. "auch außerhalb der mündlichen Verhandlung stets durch die Kammer". Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat in seinem Vorlagebeschuß ausgeführt: Die genannte Vorschrift habe an § 55 Abs. 3 ArbGG, wonach der Vorsitzende allein entscheidet, "wenn ... die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen", nichts geändert. § 48 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG n.F. solle lediglich eine Abweichung von § 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG darstellen. Es wäre unverständlich, wenn der Vorsitzende zwar nach § 55 Abs. 3 ArbGG eine Endentscheidung



auf Antrag der Parteien allein treffen dürfte, jedoch trotz eines dahingehenden Antrages der Parteien gezwungen wäre, hinsichtlich der Frage der örtlichen Zuständigkeit eine Kammerentscheidung herbeiführen müßte. Es spricht viel für die Richtigkeit der vom vorlegenden Arbeitsgericht Düsseldorf vertretenen Auffassung. Dies bedarf hier jedoch keiner abschließenden Entscheidung. Denn der Senat hat sowohl zum alten wie zum neuen Recht den Verfahrensverstoß, daß statt der Kammer der Vorsitzende allein entschieden hat, nicht als so schwerwiegend angesehen, daß von einem offensichtlich gesetzwidrigen Verweisungsbeschluß gesprochen werden könnte (Beschlüsse vom 6. Juli 1990 - 5 AS 3/90 - und vom 26. März 1992 - 5 AS 7/91 - beide n. v.).

Ein Fehler des Verweisungsbeschlusses liegt auch nicht darin, daß er von einem zuständigen Gericht erlassen wurde. Nach Wortlaut und Sinn des § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 GVG n.F. darf nur ein unzuständiges Gericht verweisen, nicht aber ein zuständiges Gericht. Das Arbeitsgericht Düsseldorf ist nach § 17 Abs. 1 ZPO zuständig. Doch handelt es sich hier um einen Sonderfall. Die Klägerin hat Klage beim Arbeitsgericht Bayreuth erhoben. Offenbar ohne ihren Antrag und ohne ihr Zutun ist die von der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts Bayreuth aufgenommene Klage dann aber dem Arbeitsgericht Düsseldorf zugeleitet worden, das dann die Klagezustellung veranlaßt hat. Zumindest in diesem Fall ist die Verweisung an das ursprünglich vom Kläger angegan-



ne Gericht durch ein ebenfalls zuständiges Gericht zulässig, da
damit nur der vom Kläger nach § 35 ZPO getroffenen Wahl **Rechnung**
getragen wird.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)